

Virusvektoren im Getreide

Läusebefall an Gerste - Direktsaat nach Hafer. Foto: Natasha Droste

Unter Hochdruckeinfluss stellen sich in den kommenden Tagen wärmere Temperaturen ein. Damit stehen günstige Bedingungen für einen Populationsaufbau der Blattläuse bevor. Auf vielen Flächen konnte innerhalb der letzten Woche ein deutlicher Anstieg des Läusedruckes in den Getreidekulturen beobachtet werden. Dies gilt insbesondere für Direktsaaten, besonders die in eine Zwischenfrucht gelegt wurden, welche z.B. Rauhafer in der Mischung enthält. In den folgenden Tagen sind Kontrollen angesagt. Bei stärkerem Läuseaufkommen, d.h. wenn >10% der Pflanzen mit Läusen befallen sind, sollte zur Verhinderung einer Virusübertragung ein Pyrethroid, vorzugsweise Karate Zeon (75 ml/ha) zum Einsatz kommen. Das gilt nicht nur in Gerste. Auch Weizen, Triticale und Roggen sollten im genannten Fall geschützt werden. Im Jahr 2007 herrschte ein ähnlicher Läsuedruck, sodass im Zuge eines milden Winters auch Roggenbestände durch eine Virusübertragung geschwächt wurden und deutlich stärker anfällig gegenüber Braunrost waren.

Notfallzulassung zur Bekämpfung von Tipula-Larven (Pflanzenschutzdienst)

Das Mittel STEWARD mit dem Wirkstoff Indoxacarb hat nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 für 120 Tage vom 27.10.2020 bis zum 23.02.2021 in Wiesen und Weiden eine Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz gegen Wiesenschnake (Tipula-Arten) erhalten. Die zugelassene Menge wird auf 4.625 kg, ausreichend für ca. 18.500 ha begrenzt.

Die Behandlung ist ausschließlich für Flächen vorgesehen, die im Rahmen der Frühjahrs-Notfallzulassung des Mittels Steward nicht behandelt werden konnten und auf denen ein Starkbefall mit Tipula-Larven vorhanden ist. Es ist eine einmalige Anwendung mit einer Aufwandmenge von 0,25 kg/ha in 300 bis 600 Liter Wasser/ha festgelegt wurden. Die Wartezeit auf Wiesen und Weiden wurde auf 7 Tage festgelegt.

Hinweis: Sämtliche Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Wartezeiten sind bei der Anwendung ebenso zu beachten wie die Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung, die Sicherheitshinweise und die sonstigen Hinweise. So ist das Mittel STEWARD seit dem 13.03.2020 hinsichtlich der Einstufung der Bienengefährdung auf NB6611 (B1) geändert.

Detaillierte Informationen finden Sie in den Fachmeldungen vom BVL.

Ermitteln Sie die Stärke des Befalls

Der Besatz mit Wiesenwürmern kann wie folgt festgestellt werden: Mit dem Spaten Grassoden etwa 10 cm tief ausstechen. Diese Grassoden in einer Salzsolelösung (1 kg Salz/ 5 l Wasser) eintauchen. Nach etwa 20 Minuten schwimmen die Larven obenauf und können gezählt werden. Werden in einer Grassode von 20 cm * 20 cm Länge und 10 cm Tiefe mehr als 4 Larven gefunden, so liegt ein Starkbefall vor.

Zulassungserweiterung für Oblix (Pflanzenschutzdienst)

Für das Herbizid Oblix (500 g/l Etofumesat) wurde die Zulassung um die Anwendung in Gräsern zur Saatgutvermehrung (außer Poa-Arten) erweitert. Das Mittel kann einmalig mit einer maximalen Aufwandmenge von 2 l/ha (in 200-300 l/ha Wasser) ab dem sichtbar werden des zweiten Seitensprosses bzw. 2. Bestockungstrieb sichtbar bis 9 oder mehr Seitensprosse sichtbar und 9 oder mehr Bestockungstribe sichtbar, zur Bekämpfung von einjährige einkeimblättrige und einjährige zweikeimblättrige Unkräuter zum Einsatz kommen. Zu beachten ist die Auflage NT102 und die NW609-1. Für den Anwenderschutz ist SF 275-VEAC, SS110-1, SS2101 zu beachten.

Hinweis auf Geräte mit Geräteprüfungspflicht (Pflanzenschutzdienst)

Ab 2021 unterliegen auch Schneckenkorn-/Granulatstreuer, angebaute Streichgeräte und Beizanlagen der Geräteprüfungspflicht. Wer 2021 eines dieser Geräte einsetzen möchte, muss sich einer Gerätekontrolle unterziehen. Nur geprüfte Geräte dürfen eingesetzt werden und diese Geräte werden dann im Abstand von sechs Kalenderhalbjahren erneut zur Gerätekontrolle vorgestellt.

Bei Neugeräten, die erstmalig in Gebrauch genommen werden, ist spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ingebrauchnahme eine Überprüfung notwendig.

Das gilt nur für Geräte, die auch tatsächlich Pflanzenschutzmittel verteilen. Ein Beispiel ist das Streuen von Schneckenkorn mit dem Düngerstreuer oder einem speziellen Schneckenkornstreuer. Schneckenkorn gilt als Pflanzenschutzmittel.

Die Ausbringtechnik muss also geprüft sein. Eine Kontrolle führen anerkannte Kontrollwerkstätten durch. Dabei geht es in erster Linie um eine Sichtungsprüfung, mit der Funktion und Verschleiß beurteilt werden.

Für die Streichgeräte gibt es eine Ausnahme: Der Prüfungspflicht unterliegen nur Geräte, die geschoben, gezogen oder vom Schlepper getragen werden. Handgeführte Dochtstreichgeräte gehören nicht dazu.

Herzlichen Dank fürs Lesen. Mit dieser Ausgabe geht das wöchentliche PB-Aktuell in die Winterruhe.